



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verschönerungsverein Villmar e.V. und ist im Vereinsregister 1456 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villmar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Villmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, das Ortsbild von Villmar und seiner Umgebung zu erhalten, zu pflegen und durch geeignete Maßnahmen zur Verschönerung beizutragen. Dabei soll das Bewusstsein für die örtliche Kultur, Geschichte und Natur gestärkt und das öffentliche Erscheinungsbild nachhaltig verbessert werden.

Der Vereinszweck entspricht somit §52 Absatz 2 Punkt 22 der Abgabenordnung und wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Erneuerung von Ruhebänken, Informationstafeln und anderen öffentlichen Einrichtungen,
- die Pflege und Instandhaltung von Wanderwegen, Wegekreuzen, Kulturdenkmälern und ortsbildprägenden Objekten,
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Anlagen, insbesondere der Außenbeleuchtung der Kirche,
- die Durchführung von Projekten, Aktionen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind kleine Präsente in Form von Sachzuwendungen (z. B. Blumen, Bücher, Genussmittel) bis zu einem Wert von 40,- Euro pro Anlass, die aus besonderem persönlichen Anlass überreicht werden dürfen:

- zu runden Geburtstagen oder Jubiläen von aktuellen und ehemaligen Vorstandsmitgliedern (ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre),
- beim Versterben eines aktuellen oder ehemaligen Vorstandsmitglieds (z. B. Grabschmuck oder Kranzspende)

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden; also auch andere Vereine, Genossenschaften oder auch Kapitalgesellschaften.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

(2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Träger von Ehrentiteln gemäß § 16 dieser Satzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als zwei Jahre mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sowie der Sitzungstermin sind ihm mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister (1. Kassierer) und dem Schriftführer.

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie dem 1. Stellvertretenden Schatzmeister (2. Kassierer), dem 2. Stellvertretenden Schatzmeister (3. Kassierer), dem Stellvertretenden Schriftführer (2. Schriftführer) und bis zu drei Beisitzern.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Näheres in Bezug auf Verantwortlichkeiten und Befugnisse für Anschaffungen (z.B. Gerätschaften, Material oder sonstige Güter, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen) sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geregelt.

(5) Die GO-V ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der GO-V ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle GO-V wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik <Satzung> für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

e) Datenschutz im Verein, gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung mit einem zuständigen Datenschutzbeauftragten (intern oder extern)

f) Vereinsauftritt auf Homepage und Social Media, gegebenenfalls durch schriftliche Vereinbarung mit einem zuständigen Web-Administrator (intern oder extern)

g) Aufstellung und fortlaufende Aktualisierung sämtlicher Ordnungen, auf die sich die Satzung bezieht

(3) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geregelt; siehe § 8 Absatz 5.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz oder in virtueller Form (Onlineverfahren) zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind bzw. teilnehmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(4) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geregelt; siehe § 8 Absatz 5.

§ 12 Kassenwesen und Jahresbericht

(1) Das Kassenwesen muss so ausgearbeitet sein, dass es auf einer klaren und übersichtlichen Buchführung mit allen Einnahmen und Ausgaben beruht.

(2) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht über das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr zu geben.

(3) Vor der Jahreshauptversammlung muss die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft werden. Von dem Ergebnis der Prüfung ist seitens der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

(4) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geregelt; siehe § 8 Absatz 5.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung (Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder des Vereins sind über diese Änderung zu informieren),
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Vergabe von Ehrentiteln an Mitglieder, die hierfür vom Vorstand vorgeschlagen wurden,
- e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung der Niederschriften, Entlastung des Vorstands,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, planmäßig im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung tagt in Präsenz oder in begründeten Fällen in virtueller Form (Onlineverfahren). Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche und durch Bekanntgabe in der Presse sowie im amtlichen Mitteilungsblatt des Marktfleckens Villmar, im Vereinskasten und auf der Internetseite des Vereins.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter, vorzugsweise aus den Reihen des erweiterten Vorstands, geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder, davon mindestens zwei aus dem erweiterten Vorstand, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der

Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass Gäste und/oder Vertreter anwesend sein dürfen und ob diese Rederecht erhalten.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Ehrentitel

(1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrentitel vergeben.

(2) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-V) geregelt; siehe auch § 8 Absatz 5.

§ 17 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Villmar, der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Villmar zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik <Datenschutz> für alle Mitglieder verbindlich.

Villmar, den 20. Februar 2026

1. Vorsitzender	Bernd Heun	_____
2. Vorsitzender	Sascha Hoffarth	_____
1. Kassierer	Ralf Falk	_____
1. Schriftführer	Axel Wirfler	_____
2. Kassiererin	Martina Michel	_____
2. Schriftführerin	Tatjana Bliewert	_____
Beisitzer	Wolfgang Schön	_____
Beisitzer	Horst Schmidt	_____